



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 93 41
info@bud.ai.ch
<https://www.ai.ch>

Merkblatt Bauabfälle

1. Kosten senken durch Abfalltrennung und Recycling

Die Bauwirtschaft ist für über 80% des jährlichen Abfalls in der Schweiz verantwortlich. 70% des Rückbaumaterials sind jedoch hochwertige Sekundärrohstoffe und können nach der Entfernung von Schadstoffen wiederverwendet werden (z.B. Backsteine, Ziegel, Belag, Kies, Natursteine, Zementwaren, Beton). Je früher professionelle Rückbaufirmen in Projekte einbezogen werden, desto mehr können die Kosten gesenkt werden. Zusätzlich wird mit frühzeitigem Einbezug von Rückbaufirmen an Effizienz gewonnen und die Umwelt geschont. Kurz zusammengefasst:

- **Umwelt schonen - Abfall vermeiden**
- **Abfall trennen und verwerten**
- **Nicht verwertbare Anteile in bewilligter Anlage verbrennen oder deponieren**

Der Bund hat in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) die gesetzlichen Grundlagen für eine umweltverträgliche und ökonomisch tragbare Abfallbehandlung festgelegt. Die wesentlichsten Vorschriften für die Baustellenentsorgung sind:

- Trennung und Sortierung:** Abfälle sind, soweit ökologisch und ökonomisch sinnvoll, zu trennen.
- Vermischungsverbot:** Das Vermischen von Abfällen zum Zweck der Verdünnung von Schadstoffen ist verboten.
- Verbrennungsverbot:** Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist ausdrücklich verboten.

2. Schadstoffabklärung und Entsorgungskonzept

Die Bauherrschaft hat die Pflicht zur Schadstoffabklärung, falls gesundheitsschädigende Stoffe zu erwarten sind (bis Baujahr 1990). Ab 200m³ Bauabfällen (inkl. Aushub) oder mit Vorwissen von Schadstoffbelastung muss ein [Entsorgungskonzept](#) erstellt werden. Beides ist mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen ([Art.16 VVEA](#)). Fallen weniger als 200m³ Bauabfälle an - dies entspricht in etwa einer Gebädekubatur von 1'000m³-, ist lediglich eine [Selbstdeklaration](#) auszufüllen.

Die Abfälle sind nach Möglichkeit auf der Baustelle oder, bei Kleinbaustellen, im Sortierwerk zu trennen. Wenn immer möglich sind mehrere Mulden bereitzustellen. Für separate Wiederverwertungen bezüglich Entsorgung müssen folgende Stoffgruppen getrennt werden:

- **Sauberer Aushub, Rohboden, Felsausbruch** zur Rekultivierung verwenden
- **Inertstoffe** wie Beton, Strassenaufbruch, Backsteine, Ziegel, Kalksandsteine zur Aufarbeitung als Sekundärrohstoff (Kiesersatz) oder Ablagerung auf Inertstoffdeponie
- **Metalle** in den Altmetallhandel
- **Brennbare Abfälle** in die Kehrichtverbrennungsanlage
- **Nicht brennbare, stark verschmutzte Abfälle** in Reaktordeponie ablagern

- **Sonderabfälle** wie Abest, Farbreste, Lösungsmittel und ölige Abfälle dürfen weder unter sich noch mit anderen Abfällen vermischt werden und müssen nach den Vorschriften der Abfallverordnungen (VVEA und VeVA) entsorgt werden.

Zudem bestehen für diverse andere Abfallfraktionen separate Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Karton, PE-Folien und -Rohre, Styropor usw.). Weitere Informationen können dem Zusatzblatt «[Was gehört wohin?](#)» entnommen werden. Wird der Verwertungspflicht nicht nachgegangen, ist dies im Entsorgungskonzept zu begründen.

Achtung beim Abbruch von Gebäudeteilen mit Baujahr vor 1990!

Asbesthaltige Materialien stellen ein ernstzunehmendes Risiko für die Gesundheit dar. Wurde das Gebäude **zwischen 1904 und 1990** erstellt oder renoviert, ist mit verschiedenen asbesthaltigen Materialien zu rechnen. Bei der Bearbeitung solcher Materialien können krebserregende Asbestfasern freigesetzt werden. Die Hauseigentümerschaft trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit in ihren Gebäuden. Vor Beginn jeglicher mechanischen Einwirkung müssen entsprechende Abklärungen getroffen werden. Bearbeitungen asbesthaltiger Bauprodukte (auch kleine Reparaturen und Unterhaltsarbeiten) erfordern Schutzmassnahmen. Asbesthaltige Materialien dürfen nicht mit anderen Bauabfällen vermischt werden. Sie müssen fachgerecht entsorgt werden, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu minimieren. Mehr Informationen auf der [Themenseite Asbest der SUVA](#).

3. Instruktion der Baufirmen und Handwerksunternehmen

Beteiligte Baufirmen und Handwerksunternehmen sind von den Auftraggebenden über die Trennung der Bauabfälle zu instruieren. Die Sortierung ist schon bei der Devisierung zu berücksichtigen. Von der Bauleitung ist in jeder Phase der Bautätigkeit eine hauptverantwortliche Person für die Sortierung und Entsorgung zu bezeichnen:

- Als Verbindungsperson zum Muldentransportunternehmen,
- um bei Unklarheiten bezüglich Sortierung und Entsorgung zu beraten
- und um die Sortierdisziplin zu kontrollieren.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen jene Bauphasen, während denen handwerkliche Fachkräfte des Bau-Nebengewerbes (Schreinerinnen und Schreiner, Elektrikerinnen und Elektriker, Gipserinnen und Gipser usw.) auf der Baustelle arbeiten. Die Branchen des Bau-Nebengewerbes haben die Sortier- und Entsorgungsvorschriften ebenfalls zu beachten oder aber ihre Abfälle mitzunehmen und selbst umweltgerecht zu entsorgen.

4. Hinweise zur Verwendung von Mulden und zur Sortierung auf Kleinbaustellen

Eine Einzäunung der Baustelle oder die Verwendung abschliessbarer Mulden verhindert, dass diese zur Ablagerung von Kehrrecht und Ähnlichem missbraucht werden. Rechtzeitiges Auswechseln der vollen Mulden verhindert Überfüllen, beziehungsweise Ausweichen auf falsche Mulden. Wo eine Sortierung auf der Baustelle aus technischen Gründen (z.B. Platzmangel, kleiner Umbau) nicht in Frage kommt, ist der Bauschutt einer Sortieranlage zuzuführen.

5. Information und Auskunft

Haben Sie noch Fragen? Das Amt für Umwelt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell (Telefon 071 788 93 41), steht Ihnen für Auskünfte während der Bürozeiten gerne zur Verfügung.